

Geheimhaltungsvereinbarung

Alle Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Diskretion und Geheimhaltung, haben über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die jeweiligen Informationen nicht zur Vertragsabwicklung erforderlich sind. Ebenso ist der Autor gebunden, über alle geheim zu haltenden Angelegenheiten, die ihm durch Übernahme von Vertragsarbeiten bekannt werden, auch nach Fertigstellung der Arbeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Der Autor verpflichtet sich, alle auftragsbezogenen Daten, übermittelten Dateien und Dokumente inklusiver der erstellten Arbeit nach Fertigstellung und Abnahme der Arbeit zu vernichten. Die unbefugte Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen kann eine Schadensersatzpflicht auslösen.